



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Per E-Mail

Datum: 06.05.2026
Amt/Bereich: Verkehrs- und Ordnungsamt
Allgemeines Ordnungsrecht
Ansprechpartner: Herr Klapper
Besucheranschrift: Schloßhof 2/4
01796 Pirna
Gebäude/Zimmer: SF 1.09
Telefon: 03501/515 4212
E-Mail: waffeundjagd@landratsamt-pirna.de
Aktenzeichen: 2520-2026-InformationWolf

Durchführung des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) hier: Hinweise zur Jagd auf die Tierart Wolf

Sehr geehrte Jagdausübungsberechtigte,

mit folgendem Schreiben möchten wir Sie über die Jagd auf die Tierart Wolf im Freistaat Sachsen informieren.

Am 2. April 2026 ist das Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Kraft getreten. Der Wolf ist damit als jagdbare Tierart in das Bundesjagdgesetz aufgenommen worden; zudem wurden umfangreiche Spezialregelungen zur Jagd auf den Wolf geschaffen. Damit überträgt der Bundesgesetzgeber den Jagdausübungsberechtigten eine große Verantwortung. In diesem Schreiben informieren wir Sie über die wichtigsten Rechtsänderungen, die von Ihnen unmittelbar zu beachten sind:

1. Anzeigepflicht nach Erlegung eines Wolfes oder nach Totfund

Wenn Sie einen Wolf erlegen oder einen toten Wolf finden, zeigen Sie dies bitte unverzüglich der unteren Jagdbehörde telefonisch oder per E-Mail an. Diese Anzeigepflicht ergibt sich aus § 22d Absatz 1 Satz 1 BJagdG. Bitte beachten Sie, dass das Unterlassen der Anzeige bei der unteren Jagdbehörde gemäß § 39 Absatz 2 Nr. 3c. BJagdG eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Die Anzeige ist bitte immer parallel telefonisch oder per E-Mail auch der Fachstelle Wolf zu übermitteln, da diese die Untersuchung nach § 22d Absatz 1 Satz 2 BJagdG durchführt. Diese Untersuchungen sind für die Beurteilung der Bestandsentwicklung der Art und des Erhaltungszustands der Population weiterhin notwendig.

Bitte teilen Sie in Ihrer Anzeige den Erlegungsort bzw. den Fundort mit und senden Sie diese an folgende E-Mail-Adressen:

| | | | | | |
|-------------------|------------------------------|------------------------|--|------------------------|---|
| Hauptsitz: | Schloßhof 2/4 01796 Pirna | Öffnungszeiten: | Montag 08:00 - 12:00 Uhr Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr | Bankverbindung: | Kontoinhaber: Landratsamt Bank: Ostsächsische Sparkasse Dresden IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20 BIC: OSDDDE81XXX |
| Telefon: | +49 3501 515-0 (Vermittlung) | Mittwoch | Schließtag | USt-IdNr.: | DE140640911 |
| Internet: | www.landratsamt-pirna.de | Freitag | 08:00 - 12:00 Uhr | | |

Hinweis:

Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die Verwaltungsliegenschaften des Landratsamtes geschlossen. Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Die Zugangsvoraussetzungen für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente sowie zum Datenschutz sind nachzulesen unter:
<https://www.landratsamt-pirna.de/elektronische-kommunikation.html> | <https://www.landratsamt-pirna.de/infopflichten-dsgvo.html>

E-Mail-Adresse untere Jagdbehörde: waffeundjagd@landratsamt-pirna.de

und

E-Mail-Adresse Fachstelle Wolf: fachstellewolf@lfulg.sachsen.de

Wenn Sie keine E-Mail versenden können, rufen Sie bitte folgende Telefonnummern an:

Telefonnummer untere Jagdbehörde: 03501/515 4210 oder -4212

und

Telefonnummer Fachstelle Wolf: 0800 555 0 666

2. Untersuchung des Tierkörpers und Aufbewahrung

Die Fachstelle Wolf wird erlegte Wölfe bedarfsweise und tot aufgefundene Wölfe immer gründlich in Augenschein nehmen. Nur soweit sich dabei Auffälligkeiten (insbes. unerklärliche Verletzungen, Anomalien, ungewöhnliche Auffindesituation) ergeben, folgt eine weitergehende Untersuchung. Sie haben die Untersuchung nach § 22d Absatz 1 Satz 2 BJagdG zu ermöglichen. Sie werden dafür gebeten, den Tierkörper für die Dauer von 24 Stunden, beginnend ab Absendung Ihrer Anzeige an die Fachstelle Wolf, vorzuhalten. Bei Totfunden sollen die Tierkörper grundsätzlich am Fundort liegen bleiben, da die jeweilige Auffindesituation wichtige Informationen für das Wolfsmonitoring liefern kann. Bitte stimmen Sie sich nach Möglichkeit mit der Fachstelle Wolf über den Umgang mit dem Tierkörper ab.

Die Fachstelle Wolf wird spätestens binnen 24 Stunden den Tierkörper aufsuchen, Proben entnehmen und entscheiden, ob der Tierkörper in einem Labor weiter untersucht werden muss. Nach der Untersuchung wird Ihnen die Fachstelle Wolf – sofern Sie dies wünschen – den Tierkörper oder verbleibende Teile davon zurückgeben. Nach Abschluss der Untersuchung oder falls die Fachstelle Wolf den Tierkörper nicht binnen 24 Stunden aufgesucht hat, können Sie über den Tierkörper verfügen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass der Wolf weiterhin der EU-Artenschutzverordnung (Anhang A) unterliegt, weshalb ein umfassendes Handelsverbot gilt. Dieses Verbot gilt auch für Trophäen und Teile eines Wolfes.

3. Umgang mit Anzeigen von Totfunden durch Dritte

Wenn Totfunde durch Dritte bei der Fachstelle Wolf gemeldet werden, wird die Fachstelle Wolf versuchen, über die untere Jagdbehörde oder – außerhalb deren Dienstzeit – über die Polizei den Kontakt zu Ihnen als Jagdausübungsberechtigtem herzustellen, da ihr selbst keine Kontaktdaten der Jagdausübungsberechtigten vorliegen. Sie stimmt sich dann mit Ihnen zum weiteren Vorgehen ab.

Sind Sie durch die untere Jagdbehörde oder die Polizei nicht kontaktierbar, so geht die Fachstelle Wolf davon aus, dass Sie in Übereinstimmung mit § 22d Absatz 1 Satz 2 BJagdG die Untersuchung und Probenentnahme ermöglichen wollen. Sie wird deshalb ohne Ihre ausdrücklich erklärte Zustimmung handeln (den Tierkörper aufsuchen und beproben oder ggf. für eine Laboruntersuchung mitnehmen). Auf jeden Fall setzt die Fachstelle die untere Jagdbehörde unverzüglich über die veranlassten Untersuchungen in Kenntnis. Die untere Jagdbehörde wird Sie entsprechend informieren. Der Tierkörper wird Ihnen – wenn Sie dies wünschen – nach Abschluss der Untersuchung zurückgegeben.

4. Jagd auf einen Wolf nach Rissereignis

Durch die Änderungen im BJagdG ist die Jagd auf einen Wolf nach einem Rissereignis unter den Voraussetzungen des § 22d Absatz 3 Satz 2 bis 5 BJagdG möglich.

Dazu muss an einem nicht wildlebenden Tier trotz zumutbar ergriffener Herdenschutzmaßnahmen ein Schaden eingetreten sein, der von einem Wolf verursacht worden sein muss.

Diese Feststellungen werden in Sachsen weiterhin durch die Fachstelle Wolf des LfULG erfolgen.

Diese übermittelt behördenintern die Daten an die zuständige untere Jagdbehörde. Die Jagdbehörde stellt danach immer zuerst im pflichtgemäßen Ermessen fest, in welchen konkreten Jagdbezirken im Umkreis des Rissereignisses die Jagd auf einen Wolf zur Verbesserung des Herdenschutzes erfolgen soll und informiert die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten direkt.

Eine generelle Freigabe der Jagd auf genau einen Wolf in einem Umkreis mit einem Radius von 20 km ist in Sachsen regelmäßig aufgrund der resultierenden Kreisflächengröße von mehr als 125.000 Hektar und der damit gegebenen hohen Wahrscheinlichkeit, einen oder versehentlich sogar mehrere Wölfe zu erlegen, die mit dem konkreten Rissereignis in keinem Zusammenhang stehen nicht mit dem Gesetzesziel einer Verbesserung des Herdenschutzes sinnvoll vereinbar.

Die untere Jagdbehörde wird deshalb immer nur diejenigen Jagdbezirke informieren, in denen die Jagd stattfinden soll. Die informierten Jagdausübungsberechtigten sollen sich danach untereinander abstimmen und die Jagd möglichst so organisieren, dass nur ein Wolf erlegt wird.

Erlegen Sie keinen Wolf, wenn Sie keine entsprechende Information von der unteren Jagdbehörde erhalten haben! Dies gilt auch dann, wenn Ihr Jagdbezirk innerhalb des 20-km-Radius liegt. Bitte fragen Sie im Zweifelsfall deshalb immer unmittelbar bei der zuständigen unteren Jagdbehörde nach, wenn Sie selbst Kenntnis von einem Rissereignis erhalten haben, ob in Ihrem Jagdbezirk die Jagd auf einen Wolf stattfinden soll!

Die Jagd nach einem Rissereignis ist unabhängig von einer Schonzeit möglich. Es wird daher explizit auf den einzuhaltenden Elterntierschutz hingewiesen. In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere gemäß § 22 Absatz 4 Satz 1 BJagdG nicht bejagt werden. Für das Überleben der Wolfswelpen sind im Zeitraum vom 1. April bis mindestens zum 31. August eines jeden Jahres regelmäßig beide Elterntiere für die Aufzucht erforderlich.

Bitte bedenken Sie, dass bei der Nachsuche ein brauchbarer Jagdhund eingesetzt werden muss (§ 24 Absatz 2 Satz 2 Sächsisches Jagdgesetz i. V. m. § 22a BJagdG).

Die Jagd endet spätestens sechs Wochen nach dem festgestellten Schaden. Sollte vorher in Ihrem oder den anderen betroffenen Jagdbezirken ein Wolf erlegt worden sein, endet die Jagd vorzeitig. Die untere Jagdbehörde wird Sie unverzüglich über das vorzeitige Ende der Jagd informieren, sobald ihr die Erlegung eines Wolfes mitgeteilt wurde. Dies ändert nichts an der Verpflichtung der Jagdausübenden selbst, die Jagd mit den anderen Jagdausübungsberechtigten so zu organisieren, dass nur ein einziger Wolf erlegt wird.

5. Jagd auf den Wolf im Rahmen eines revierübergreifenden Managementplans

Die nach § 22d Abs. 2 des BJagdG zugelassene Jagd auf Wölfe im Rahmen eines revierübergreifenden Managementplans wird erst eröffnet, wenn ein solcher Managementplan für den Freistaat Sachsen vorliegt. Die Erarbeitung erfolgt durch das fachzuständige Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft unter Federführung der obersten Jagdbehörde. Da insbesondere für die Sicherstellung des zu wahrenen günstigen Erhaltungszustands der Art eine bundesweite Abstimmung der Pläne und Eckdaten erforderlich ist, wird die Erstellung des Managementplans noch etwas Zeit benötigen. Über die Fertigstellung und die Inhalte bzw. Freigaben des Managementplans wird unmittelbar informiert. Dies betrifft dann auch die Regelungen über eine Erlegung von Wölfen außerhalb von Rissereignissen oder einzelnen Behördenentscheidungen.

6. Umgang mit verletzten Wölfen

Wie bei anderen dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten auch, werden unsere Jagdbehörde oder Polizeidienststellen Sie als den zuständigen Jagdausübungsberechtigten informieren, wenn verletzte Wölfe oder Unfälle mit Wölfen gemeldet werden.

Nach § 22c Absatz 1 Nummer 2 dürfen kranke oder verletzte Wölfe nicht aufgenommen werden, um sie gesund zu pflegen. Schwerkranke Wölfe müssen deshalb von Ihnen nach § 22a Absatz 1 BJagdG erlegt werden, wenn der Wolf andernfalls zur Versorgung aufgenommen werden müsste. Ihre Wahl nach § 22a Absatz 1 BJagdG wird insoweit eingeschränkt.

Haben Sie hinsichtlich der Schwere der Krankheit Zweifel, so können Sie die Einschätzung eines Tierarztes einholen.

7. Weitere Änderungen

Im Rahmen der Änderung des BJagdG und des BNatSchG sind auch die sachlichen Verbote im § 19 BJagdG (u.a. Kaliber, Auftreffenergie) die Erweiterung durch die zusätzlichen Verbote in Bezug auf die Tierart Wolf im § 22c BJagdG (u.a. Füttern, Gesundheitspflege) sowie die Sonderregelungen für Wolfshybriden im Jagdrecht gemäß § 22f BJagdG modifiziert worden.

gez. Görlitz/Klapper
Sachbearbeiter Jagd- und Waffenrecht